



GESCHÄFTSORDNUNG

des

PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES

des

AUFSICHTSRATS

der

METRO AG

(eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter
HRB 79055)

(gültig ab 1. Januar 2024)

Der Aufsichtsrat gibt dem Prüfungsausschuss gemäß § 7 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Gesellschaft folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Zusammensetzung, Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der Prüfungsausschuss ist ein nach § 5 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Gesellschaft gebildeter Ausschuss und besteht aus acht (8) Mitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter sind kraft dieser Funktion Mitglieder des Prüfungsausschusses; sie können jedoch die Mitgliedschaft ablehnen. Soweit der Aufsichtsratsvorsitzende und/oder sein Stellvertreter die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss nicht übernehmen, tritt an ihre Stelle jeweils ein durch den Aufsichtsrat gewähltes Mitglied.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende muss Vertreter der Anteilseigner sein. Zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden soll nicht der Vorsitzende des Aufsichtsrats gewählt werden.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex unabhängig von der Gesellschaft, vom Vorstand und von einem kontrollierenden Aktionär sein.
- (5) Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Der Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung soll in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme bestehen und der Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zumindest auf einem der beiden Gebiete entsprechend sachverständig sein. Die weiteren Mitglieder sollten über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen auf diesen Gebieten verfügen, möglichst ein Mitglied zusätzlich über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Compliance. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.

§ 2

Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss nimmt an Stelle des Aufsichtsrats folgende Aufgaben wahr:
 - a) Befassung mit Fragen der Rechnungslegung und Überwachung des Rechnungslegungsprozesses; dabei lässt sich der Ausschuss vom Vorstand regelmäßig über die Auswirkungen der für die Gruppe oder die Gesellschaft relevanten Neuerungen bei Rechnungslegungs- und Bilanzierungsstandards, insbesondere IFRS, berichten; er kann Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten;
 - b) Prüfung unterjähriger Finanzinformationen sowie Diskussion von Teilergebnissen der Prüfung;

- c) Überwachung der Abschlussprüfung, Befassung mit der Prüfungsstrategie und der Prüfungsplanung nebst Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten sowie Überwachung der Qualität der Abschlussprüfung;
 - d) Überwachung und Gewährleistung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers während der Prüfungsdurchführung sowie Befassung mit den vom Abschlussprüfer zusätzlichen erbrachten Leistungen; die Erbringung nicht verbotener Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer und sein Netzwerk an die Gesellschaft oder ein Unternehmen der Gruppe bedarf der vorherigen Billigung des Prüfungsausschusses; der Prüfungsausschuss kann Leitlinien für die Erbringung solcher Leistungen erstellen;
 - e) Durchführung von Ausschreibungs- und Auswahlverfahren für Abschlussprüfermandate nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für die externe Rotation des Abschlussprüfers, insbesondere Artikel 16 ff. der EU-Abschlussprüfungsverordnung¹;
 - f) Befassung mit Fragen der Konzernsteuerplanung;
 - g) Befassung mit der Finanzierungsstrategie;
 - h) Befassung mit dem Bericht des Vorstands zu Spenden.
- (2) Daneben wird der Prüfungsausschuss vorbereitend für den Aufsichtsrat tätig und gibt Beschlussempfehlungen ab. Vorbereitend befasst sich der Prüfungsausschuss mit folgenden Aufgaben:
- a) Befassung mit Fragen des Risikomanagements und Überwachung der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems;
 - b) Überwachung der Wirksamkeit des internen Revisionssystems, interner Kontrollsysteme sowie sog. „Anti-Fraud“- Maßnahmen;
 - c) Befassung mit Fragen der Compliance und Überwachung des Compliance Management Systems in der Gruppe;
 - d) Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses sowie der jeweiligen Lageberichte (einschließlich Corporate Social Responsibility (CSR)-Berichterstattung) auf der Grundlage der Ergebnisse der Abschlussprüfung und der ergänzenden Ausführungen des Abschlussprüfers und der Auswertung der Prüfberichte sowie der Prüfung des Vorschlags des Vorstands über die Verwendung des Bilanzgewinns und
 - e) gegebenenfalls Prüfung des Abhängigkeitsberichts;
 - f) Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers sowie Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer und Abschluss der Honorarvereinbarung; bei der Empfehlung des Prüfungsausschusses für die Wahl des Abschlussprüfers sind die Vorgaben von Artikel 16 Absatz 2 der EU-Abschlussprüfungsverordnung zu beachten;
 - g) Mittelfristplanung und Jahresbudget für die Gruppe.

¹ Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission.

§ 3

Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss lässt sich durch den Vorstand berichten. Soweit dies der Vorsitzende des Prüfungsausschusses anordnet, sind diese Berichte schriftlich zu erstatten.
- (2) Der Vorstand berichtet dem Prüfungsausschuss ad hoc oder in der nächst erreichbaren Sitzung über das Entstehen neuer erheblicher Risiken und über besondere Vorkommnisse aus den Bereichen Revision und Compliance.
- (3) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses kann über den Ausschussvorsitzenden unmittelbar bei den Leitern derjenigen Zentralbereiche der Gesellschaft, die in der Gesellschaft für die Aufgaben zuständig sind, die den Prüfungsausschuss betreffen, Auskünfte einholen. Der Ausschussvorsitzende hat die eingeholte Auskunft allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Werden Auskünfte nach diesem Absatz 3 Satz 1 eingeholt, ist der Vorstand hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Der Prüfungsausschuss führt ferner Gespräche mit dem Abschlussprüfer zu den in § 2 genannten Themen, insbesondere diskutiert er mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses tauscht sich regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung aus und berichtet dem Ausschuss hierüber. Der Abschlussprüfer soll an den Sitzungen des Prüfungsausschusses, in denen der Jahresabschluss oder unterjährige Finanzinformationen erörtert werden, teilnehmen; über weitere Teilnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss berät regelmäßig mit dem Abschlussprüfer auch ohne den Vorstand.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann externe Berater und Dienstleister zur Unterstützung seiner Aufgabenwahrnehmung heranziehen. Die Beauftragung erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats auf der Grundlage einer entsprechenden Empfehlung des Prüfungsausschusses bzw. im Falle der Unterstützung der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Absatz 1 lit. e) durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des Prüfungsausschusses.
- (6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet in den Sitzungen des Aufsichtsrats regelmäßig über die Arbeit des Prüfungsausschusses.

§ 4

Sitzungen

- (1) Sitzungen des Prüfungsausschusses sollen in der Regel fünfmal im Jahr stattfinden, davon mindestens je eine pro Quartal. Näheres regelt der als Anlage beigefügte Sitzungs- und Themenplan.
- (2) Schriftliche Beschlussfassungen an Stelle von Sitzungen sind entsprechend den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats zulässig.
- (3) Über die Teilnahme der Mitglieder des Vorstands an den Sitzungen sowie über die Teilnahme weiterer Personen, die nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sind, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 5
Beschlüsse

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss.
- (2) Das Zweitstimmrecht im Sinne des § 4 Absatz 4 Satz 3 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats steht dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu. Über die Ausübung des Zweitstimmrechts wird der Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung informiert.

§ 6
Innere Ordnung im Übrigen

§ 5 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats findet Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Vorsitzende des Prüfungsausschusses tritt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats 1. Oktober 2022.

Anlage zur Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats der METRO AG

Sitzungs- und Regelthemenplan des Prüfungsausschusses (zugleich Anlage der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats)

Sitzung	Bereich	Thema
November	Governance / Risk & Compliance	<ul style="list-style-type: none"> Governance-Funktionen: Internes Kontrollsystem, Risikomanagementsystem, interne Revision und Compliance (einschließlich GRC Jahresbericht)
Dezember Bilanzsitzung (mit Beteiligung des Abschlussprüfers)	Finanzberichte / Rechnungslegung / Abschlussprüfung	<ul style="list-style-type: none"> Jahres- und Konzernabschluss (mit Closed Session mit dem Abschlussprüfer) Gewinnverwendung Vorschlag Wahl Abschlussprüfer (inkl. Prüfung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers / Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers und Cap)
Februar (mit Beteiligung des Abschlussprüfers)	Finanzberichte / Rechnungslegung/ Abschlussprüfung	<ul style="list-style-type: none"> Quartalsmitteilung 1. Quartal Prüfungsaufträge für das laufende Geschäftsjahr Ggf. Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers
	Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> Kapitalmarktsicht auf die Gruppe bzw. wechselndes Schwerpunktthema Cyber-Sicherheitslage
Mai (mit Beteiligung des Abschlussprüfers)	Finanzberichte / Rechnungslegung/ Abschlussprüfung	<ul style="list-style-type: none"> Halbjahresfinanzbericht Qualität der Abschlussprüfung Ggf. Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers
	Strategie / Budget	<ul style="list-style-type: none"> Konzernsteuerplanung Finanzierungsstrategie einschl. Nutzung des Finanzierungsrahmens
	Governance / Risk & Compliance	<ul style="list-style-type: none"> Risk & Compliance Update (einschl. GRC Halbjahresbericht)
Juli/August (mit Beteiligung des Abschlussprüfers)	Finanzberichte / Rechnungslegung/ Abschlussprüfung	<ul style="list-style-type: none"> Quartalsmitteilung 3. Quartal Einschätzung des Prüfungsrisikos, Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung einschl. Schwerpunkte der Abschlussprüfungen (mit Closed Session mit dem Abschlussprüfer) Update Rechnungslegungsstandards
	Strategie / Budget	<ul style="list-style-type: none"> Pre-Budget für das folgende Geschäftsjahr
	Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> Cyber-Sicherheitslage
September (mit Beteiligung des Abschlussprüfers)	Finanzberichte / Rechnungslegung/ Abschlussprüfung	<ul style="list-style-type: none"> Ggf. Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers
	Strategie / Budget	<ul style="list-style-type: none"> Budget inkl. Mittelfristplanung
	Governance / Risk & Compliance	<ul style="list-style-type: none"> Bericht Group Internal Audit einschl. Prüfungsplanung

Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für die externe Rotation des Abschlussprüfers führt der Prüfungsausschuss eigenverantwortlich Ausschreibungs- und Auswahlverfahren für Abschlussprüfermandate durch und unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Auswahl des Abschlussprüfers.

Zusätzlich zu den vorstehenden Regelthemen berücksichtigen die Tagesordnungen zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses wesentliche aktuelle Themen mit Bezug zum Aufgabenbereich des Ausschusses. Soweit aus aktuellem Anlass erforderlich, kann der Ausschussvorsitzende außerordentliche Sitzungen einberufen.

Bei Bedarf unterstützt der Prüfungsausschuss das Aufsichtsratspräsidium bei der Ermittlung und Bewertung von vergütungsrelevanten Kennzahlen.